

# **Entgelt- und Benutzungsordnung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen Euskirchen -Bereich Stadtbibliothek- vom 01.05.2021**

Aufgrund § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Kultureinrichtungen vom 15.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 11.12.2012 und 06.02.2014 und 18.12.2018 und 22.04.2021 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Benutzerkreis und Entgeltpflicht**

Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sind alle Personen berechtigt, die vorhandenen Medien zu entleihen und die Stadtbibliothek zu benutzen. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden, soweit diese Angebote nicht aus besonderen Gründen als entgeltfrei ausgewiesen sind, Entgelte auf der Basis der Entgeltübersicht in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Die nutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangt.

2. Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin erkennt diese Entgelt- und Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3. Nach der Anmeldung erhält jede nutzende Person einen Benutzerausweis gegen ein Entgelt nach der Entgeltübersicht. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Bei Verlust ist eine Entschädigung nach der Entgeltübersicht zu zahlen.

4. Der Verlust des Benutzerausweises ist sofort der Stadtbibliothek zu melden. Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich unter Vorlage des Benutzerausweises anzuzeigen.

5. Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute oder sonstige Einrichtungen können der Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung gilt die Kenntnisnahme der Entgelt- und Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

6. Für die Durchführung seiner Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Dienstanweisung über den Schutz personenbezogener Daten der Stadt Euskirchen in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet.

7. Die Zahlung eines Jahresentgelts berechtigt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek sowie zur Nutzung der Datenbankzugänge. Nach Ablauf der Jahresfrist endet die Berechtigung. Sie wird gegen Zahlung eines erneuten Entgeltes um jeweils ein Jahr verlängert.

8. Sofern die Gewährung eines ermäßigten Entgeltes (Auszubildenden, Schüler etc.) beantragt wird, sind entsprechende Dokumente (Schülerausweis, Ausbildungsnachweis, Euskirchen-Pass) zum Nachweis vorzulegen.

Sofern städtische Tageseinrichtungen für Kinder oder städtische Schulen Medien im Rahmen des pädagogischen Lehrauftrages entleihen, ist auch hier ein Nachweis über die entleihende Institution zu erbringen.

### **§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden vorhandene Medien, soweit keine Vorbestellung vorliegt, für eine durch die Stadtbibliothek festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen. Für Computerspiele gilt eine Ausleihbegrenzung von drei Exemplaren pro Benutzerausweis.

Es gelten folgende Leihfristen:

- a) Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher und CDs für Kinder beträgt vier Wochen und für Zeitschriften, CDs, DVDs, Spiele und andere audiovisuelle Medien eine Woche.
- b) Die Leihfrist für digitale Medien beträgt für eBooks und eAudios bis zu drei Wochen, für eZeitschriften einen Tag, für eTageszeitungen bis zu zwei Stunden und für eBook-Reader drei Wochen. Die Leihfristen können durch den anbietenden Bibliotheksverbund bei Bedarf abweichend geregelt werden.

2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sonderfristen werden nur zur Nutzung durch Schulen und ähnliche Institutionen gewährt.

3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird ein Entgelt nach der Entgeltübersicht erhoben.

### **§ 4 Nutzungsformen**

1. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.

2. Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.

3. Die Stadtbibliothek stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetarbeitsplätze und W-LAN-Zugänge zur Verfügung.

Die Nutzung der Internetzugänge ist für Inhaber eines Benutzerausweises entsprechend der gültigen Entgeltübersicht möglich.

Für Gäste kann gegen Vorlage eines Personalausweises ein Nutzungsrecht entsprechend der gültigen Entgeltübersicht eingeräumt werden.

Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.

Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und / oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dieses gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bibliothek zu ersetzen.

### **§ 5 Leihverkehr durch Fernleihe**

Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Pro Leihverkehrsbestellung wird ein Bearbeitungsentgelt nach der Entgeltübersicht erhoben.

### **§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

1. Die nutzende Person hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.

2. Die nutzende Person ist verpflichtet die Medien vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie hat sich bei Entgegennahme der Medien von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen und die Mitarbeiter der Stadtbibliothek auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen.

3. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

4. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die nutzende Person, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, schadensersatzpflichtig. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis der Medien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Aufnahme in den Bestand der Bibliothek.

5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar. Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt nach der Entgeltübersicht erhoben.

6. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Mitarbeiter der Stadtbibliothek zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der entliehenen Medien Sorge getragen wird.

7. Die Stadtbibliothek schließt eine Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von audiovisuellen Medien und Datenträgern entstehen. Dies schließt auch Schäden durch Computerviren ein. Die Nutzung der Medien in Geräten und Hardware erfolgt insofern auf eigene Gefahr.

### **§ 7 Entgelte und Säumniszuschläge**

1. Die Entgelte aufgrund dieser Entgelt- und Benutzungsordnung werden nach der in der Anlage beigefügten Entgeltübersicht erhoben, die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte.

3. Wird die Leihfrist um mindestens 3 Tage überschritten, so ergeht eine schriftliche Mahnung, mit der Vorgabe, die Medien innerhalb einer Woche zurückzugeben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die Medien nochmals gebührenpflichtig angemahnt. Erfolgt auch nach dieser Mahnung die Rückgabe der Medien nicht innerhalb von sieben Tagen, werden die Medien von der nutzenden Person durch Einsatz eines Vollziehungsbediensteten kostenpflichtig eingezogen.

### **§ 8 Einziehung und Rechtsweg**

Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständiger Entgelte gilt die Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Hausrecht**

Der Leitung der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung oder aber schwerwiegend gegen Anordnungen der Leitung der Stadtbibliothek verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist bei einem Ausschluss auf Dauer unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Euskirchen, den 22.04.2021

Sacha Reichelt  
Bürgermeister

# Entgeltübersicht der Stadtbibliothek Euskirchen ab 01.05.2021

## 1. Jahresentgelte

Erwachsene (ab 18 Jahren)	25,00 €
Erwachsene mit Ermäßigung (Inhaber des Eu-Pass <sup>2</sup> , Auszubildende, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr o.ä.)	12,50 €
Jugendliche unter 18 Jahren ohne gültigen Schülerschein	6,00 €
Kinder und Schüler*innen mit gültigem Schülerschein <sup>1</sup>	frei
Kinder und Jugendliche mit Eu-Pass <sup>2</sup>	frei

<sup>1</sup> Als Schülerschein akzeptiert werden die Ausweise der allgemeinbildenden Schulen sowie der Vollzeitbildungsgänge der Weiterbildungs- und Berufskollegs jeweils bis zum Abschluss der Schulzeit, unabhängig vom Alter des Schülers.

## 2. Einzelentgelte / sonstige Entgelte

Tagesausweis (berechtigt zum Ausleihen aller Medien am selben Tag):	5,00 €
Tagesausweis für Inhaber des Eu-Pass <sup>2</sup>	2,50 €
Ausstellung eines Ersatzausweises:	2,50 €
Fernleihverkehr:	3,50 €
Fernleihverkehr mit Ermäßigung	2,00 €
Vorbestellung / Reservierungsvormerkung:	1,00 €
Entleihung eines eBook-Readers:	5,00 €
Beschädigung von Verbuchungsetiketten:	2,00 €
Kopie/ Ausdruck	DIN A4 0,10 € DIN A3 0,30 €
Lesungen, Kindertheater, Vorträge etc.	Entgeltfestsetzung je Veranstaltung

<sup>2</sup> vorbehaltlich entsprechender Regelungen in der jeweils gültigen Richtlinie über die Ausstellung und Nutzung des Euskirchen-Passes

### **3. Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist**

Mahnentgelt je Mahnung zzgl. Porto:	1,00 €
Versäumnisentgelt je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist je Öffnungstag:	0,60 €
Versäumnisentgelt je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist Kinder und Jugendliche je Öffnungstag:	0,30 €
Einleitung der zwangsweisen Einziehung durch einen Vollziehungsbediensteten:	7,00 €

### **4. Ausnahmen von der Entgeltspflicht**

Städtische Tageseinrichtungen für Kinder und städtische Schulen sind im Rahmen des pädagogischen Auftrages von der Entgeltzahlung befreit.

Das Entleihen von Medien an andere Bibliotheken im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs (Fernleihe) erfolgt gegen Erstattung der der Bibliothek im Rahmen dieser Entleihungen entstehenden Aufwendungen.